

Anlage 2
Synopse

§ 4 Abs. 1 Spielapparatesteuersatzung (Alt)	§ 4 Abs. 1 Spielapparatesteuersatzung (Neu)
<p>(1) Die Steuer beträgt zu § 2 a) je angefangenen Kalendermonat und Apparat</p> <p>a) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 15 von Hundert der Bruttokasse;</p> <p>b) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen 15 von Hundert der Bruttokasse, höchstens 75,00 Euro;</p> <p>c) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 15 von Hundert der Bruttokasse, höchstens 25,00 Euro;</p> <p>d) unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 500,00 Euro.</p>	<p>(1) Die Steuer beträgt zu § 2 a) je angefangenen Kalendermonat und Apparat</p> <p>a) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 18 von Hundert der Bruttokasse;</p> <p>b) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen 18 von Hundert der Bruttokasse, höchstens 90,00 Euro;</p> <p>c) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 18 von Hundert der Bruttokasse, höchstens 30,00 Euro;</p> <p>d) unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 600,00 Euro.</p>